



Merkblatt

für den Einzelhandel mit Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau

Verpflichtungen und Ausnahmen – kompakt

Stand 09/2023

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau in Niedersachsen und Bremen.

Kontrollpflicht

Jedes Unternehmen, das ökologische Erzeugnisse der Landwirtschaft, Aquakultur oder Imkerei in den Verkehr bringen will und mit Begriffen wie „Bio“, „Öko“ oder gleichbedeutenden Bezeichnungen in anderen Sprachen kennzeichnet, unterliegt grundsätzlich der Kontrollpflicht gemäß der europäischen Öko-Verordnung 2018/848 und muss über ein entsprechendes gültiges Bio-Zertifikat verfügen.

Ausnahme:

Von diesen grundsätzlichen Pflichten können Einzelhandelsunternehmen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden.

Einzelhandelsunternehmen, die ausschließlich vorverpackte Bio-Erzeugnisse (Lebensmittel) an Endverbraucher verkaufen

Diese Unternehmen sind von der Kontrollpflicht und der Pflicht über ein gültiges Bio-Zertifikat zu verfügen befreit, sofern **alle** der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Lebensmittel wurden nicht selbst erzeugt, **aufbereitet oder verarbeitet** (s.u.) ;
- die Lebensmittel werden nicht an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle gelagert;
- die Lebensmittel wurden nicht selbst aus einem Drittland eingeführt;
- keiner der oben genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Lebensmitteln wurde an Dritte als Unterauftrag vergeben.

Was ist vorverpackte Ware?

Bei einem vorverpackten Lebensmittel handelt es sich um eine ganz oder teilweise durch Verpackungsmaterial umschlossene etikettierte Verkaufseinheit, die direkt an Endverbraucher abgegeben wird.

Die Verpackung dient u. a. dem Schutz des Lebensmittels und stellt sicher, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne die Verpackung ganz oder teilweise zu zerstören.

Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers direkt am Verkaufsort verpackt oder zum Zwecke des unmittelbaren Verkaufs vorverpackt werden, gelten im o.g. Sinne nicht als „vorverpacktes Lebensmittel“.

Was versteht man unter „Aufbereitung und Verarbeitung“?

„Aufbereitung“ umfasst Arbeitsgänge an unverarbeiteten ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen bei denen das ursprüngliche Erzeugnis nicht verändert wird.

Hierzu zählen Arbeitsschritte wie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die biologische Produktionsweise.

Auch das Umfüllen von Lebensmitteln, wie z.B. Reis, Nudeln, Müsli o.Ä., aus Großbinden in Spender usw., aus denen sich Endverbraucher*innen nach Bedarf ein Erzeugnis abfüllen, gehört zur Aufbereitung.

„Verarbeitung“ umfasst Arbeitsgänge an unverarbeiteten ökologischen/biologischen Erzeugnissen, bei denen das ursprüngliche Erzeugnis verändert wird.

Hierzu zählen Arbeitsschritte wie das Herstellen von Salaten, das Backen von Brot.

Einzelhandelsunternehmen, die unverpackte Bio-Erzeugnisse (Lebensmittel) an Endverbraucher verkaufen

Diese Unternehmen sind von der Kontrollpflicht und der Pflicht ein Bio-Zertifikat zu besitzen befreit, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt, aufbereitet oder verarbeitet werden;
- die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle gelagert werden;
- die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein;
- keiner der oben genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Lebensmitteln wurde an Dritte als Unterauftrag vergeben.
- Die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse (Lebensmittel) dürfen 5 000 kg Menge oder 20 000 Euro Jahresumsatz nicht überschreiten

Was passiert bei Missachtung?

Die Missachtung vorgenannter Vorschriften ist mindestens als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, die Einleitung eines Strafverfahrens ist je nach Schwere des Verstoßes möglich.

Weitere Informationen zum Kontrollverfahren und Formulare:

Informationen zum Kontrollverfahren und Formulare finden Sie auf der Internetseite des LAVES www.laves.niedersachsen.de.

Weiterführende Informationen und eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Deutschland finden Sie unter www.oekolandbau.de.

Die Bio-Zertifikate sämtlicher deutscher Unternehmen sind auf der Internetseite des Bundesverbands der Öko-Kontrollstellen www.oeko-kontrollstellen.de abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung
- Öko-Landbaugesetz - ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung